

Sportverein Weddingen e.V.

Geschäftsordnung mit Wahlordnung für die Mitgliederversammlung

Inhalt

§ 1	Einberufung
§ 2	Öffentlichkeit und Teilnahme
§ 3	Leitung der Mitgliederversammlung
§ 4	Eröffnung der Mitgliederversammlung
§ 5	Tagesordnung
§ 6	Wortmeldungen und Redeordnung
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 8	Abstimmungen
§ 9	Abstimmungsverfahren
§ 10	Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis
§ 11	Wahl und Wahlordnung
§ 12	Versammlungsprotokoll und Wahlprotokoll
§ 13	Nachwahl
§ 14	Schlussbestimmung
Anlage W-1	Wahlprotokoll
Anlage W-2	Wahlvorschlag

Sportverein Weddingen e.V.

Geschäftsordnung mit Wahlordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach den §§ 13 u. 14 der Satzung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zwei Monate vorher durch Aushang im Sportheim und in den Schaukästen des Vereins anzukündigen.
5. Die vorläufige Tagesordnung stellt der vertretungsberechtigte Vorstand auf.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand per Aushang im Sportheim (Schwarzes Brett) und in den Schaukästen des Vereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand/erweiterten Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Abschnitte wörtlich mitgeteilt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Absatz 6 gilt entsprechend.
10. In einer Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen in der Weise ausgesprochen werden, dass mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird.
Ein abgelehnter Misstrauensantrag kann innerhalb derselben Mitgliederversammlung gegen dasselbe Vorstandsmitglied nicht wiederholt werden

§ 2

Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede und Stimmrecht.

§ 3

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
Er wird bei seiner Verhinderung von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall übernimmt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für diesen Tagesordnungspunkt die Vertretung. Ist keines

dieser Vorstandsmitglieder anwesend, hat die Mitgliederversammlung einen Vertreter zu wählen.

§ 4

Eröffnung der Mitgliederversammlung

1. Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
4. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 5

Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Versammlungsleiter gibt Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt.
Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Es ist eine Rednerliste zu führen.
Die Redezeit kann vom Leiter begrenzt werden.
3. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
4. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen

§ 8

Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
5. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 9

Abstimmungsverfahren

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
2. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10

Abstimmungsmehrheiten und -ergebnis

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja und Nein Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt. Stimmgleichheit bei Abstimmungen bedeutet Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen siehe § 11 Abs. 6 [8].
2. Satzungsänderungen, mit Ausnahme des Vereinszwecks, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
3. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.
4. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein und es ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

§ 11

Wahl und Wahlordnung

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Durch die Mitgliederversammlung sind in jedem zweiten Kalenderjahr, wobei das Jahr der letzten Wahl nicht mitgezählt wird, zu wählen:
 - [1] der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - [2] zwei Kassenprüfer und ggf. Vertreter
3. Wahlrecht
 - [1] Alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - [2] Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist zulässig.
4. Kandidaten
 - [1] Kandidaten müssen die für das Amt erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen besitzen.
Sie müssen mit der Vereinsarbeit vertraut und auf Grund ihrer Persönlichkeit den an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen sein
 - [2] Die unter Abs. 2 [1] aufgeführten Vorstandsämter dürfen in Personalunion wahrgenommen werden.
 - [3] Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes sein.
5. Wahl und Wahlrecht
 - [1] Die Wahl wird vom Versammlungsleiter eröffnet. Er lässt die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Beisitzer wählen.
Gehört der Versammlungsleiter dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an, lässt er die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Wahlgänge einen neuen Versammlungsleiter wählen.
 - [2] Der Versammlungsleiter bestimmt den Beisitzer zum Protokollführer
 - [3] Der Versammlungsleiter und der Beisitzer müssen Mitglieder des Sportvereins Weddingen e.V. sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht den bisherigen Vorstand angehören.
Sie können ihr Wahlrecht ausüben.
Kandidieren sie für ein Amt, ruht ihr Amt für die Dauer dieses Wahlganges.
Kandidiert der Versammlungsleiter, wird er während des Wahlganges von dem Beisitzer vertreten.
Kandidieren beide zur gleichen Zeit, ist für den Rest der Wahl entsprechend Abs.5 [1] neu zu wählen.
6. Wahlgang
 - [1] Der Versammlungsleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und lässt darüber abstimmen.
 - [2] Es wird offen per Handzeichen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
 - [3] Ein bei der Wahl nicht anwesender Kandidat kann für ein bestimmtes Amt gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor dem Wahlgang eine schriftliche Zustimmung dieses Kandidaten darüber vorgelegt wird, dass er im Falle seiner Wahl zur Übernahme dieses Amtes bereit ist. Er kann alternativ für mehrere Ämter kandidieren, wenn das in der schriftlichen Zustimmung ausdrücklich erwähnt ist und die Ämter bezeichnet sind.
 - [4] Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen.
 - [5] Die Kassenprüfer und ggf. die Vertreter können in einem Wahlgang (Blockwahl)

- gewählt werden.
- [6] Bei geheimer Wahl ist mit ja oder nein abzustimmen.
Ein leerer Stimmzettel ist eine Enthaltung.
Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, ist auf den Stimmzettel der Name des zu wählenden zu schreiben.
Wird in einem Wahlgang in mehrere Ämter gewählt (Blockwahl), sind die Namen der zu Wählenden auf den Stimmzettel zu schreiben.
- [7] Nach der Stimmabgabe stellt der Versammlungsleiter das Stimmergebnis fest und verkündet es.
Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt.
- [8] Wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, auf dem die meisten Stimmen entfallen.
Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
Bei der Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- [9] Der Versammlungsleiter befragt nach jedem durchgeführten Wahlgang den/die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 12

Versammlungsprotokoll und Wahlprotokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Für die Wahl ist außerdem der Vordruck „ Wahlprotokoll „ mit Anlage „ Wahlvorschlag „ zu verwenden. Aus ihr hat sich auch zu ergeben, wer kandidiert hat, mit welchem Stimmergebnis gewählt wurde und ob die Wahl angenommen wurde.
3. Das Protokoll ist vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
5. Einwendungen gegen das Protokoll sind beim Leiter innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben.

§ 13

Nachwahl

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Restvorstand die Verantwortung für die pflichtgemäße Erledigung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Personunion ist zulässig.
2. Die Nachwahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung ist vom erweiterten Vorstand am 01. Februar 2002 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Diese Ordnung ist aus nachstehend aufgeführten Anlässen geändert/berichtigt/ergänzt worden.

08. März 2003 Redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Neufassung der Satzung vom 07. März 2003

14. März 2008 Redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Neufassung der Satzung vom 14. März 2008.

Die Wahlordnung vom 01. Februar 2002 wurde in diese Ordnung eingearbeitet und tritt hiermit außer Kraft.

Sportverein Weddingen e.V.

Wahlprotokoll

gemäß §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- Neuwahl
- Nachwahl

1. Eröffnung der Wahl

Die Wahl wurde am

um Uhr in

durch den Versammlungsleiter.....eröffnet

2. Des Versammlungsleiters lässt durch die Stimmberechtigten einen Beisitzer (Protokollführer) wählen

Zum Beisitzer wurde gewählt

.....

3. Wahl des Versammlungsleiters durch die Stimmberechtigten (nur wenn gem. § 11 Abs. 5 [1] erforderlich)

.....

4. Überprüfung der ordnungsgemäßen Einberufung der durch den Versammlungsleiter (Wahl muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein)

Die Versammlung wurde durch Einladung vomeinberufen

Die vorgeschriebene Einberufungsfrist von 14 Tagen wurde somit eingehalten / nicht eingehalten

Die Versammlung ist somit ordnungsgemäß - nicht fristgerecht - einberufen

5. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Versammlungsleiter

Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder

.....

.....

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

6. Wahlvorgang

- Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen

- Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung gemäß Mitgliederbeschluss

- Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen

- Die Kassenprüfer und ggf. Vertreter werden in einem Wahlgang gewählt (Blockwahl)
Hiermit muss die Mehrheit der Stimmberechtigten einverstanden sein

- Jeder Kassenprüfer ist gesondert zu wählen

Entgegennahme der Wahlvorschläge durch den Versammlungsleiter und Abstimmung
über die Wahlvorschläge durch die Stimmberechtigten
Hierfür ist der Vordruck „ Wahlvorschlag „ zu verwenden

7. Wahlergebnis

- Zum Vorsitzenden wurde gewählt

..... mit Stimmen

- Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde gewählt

..... mit Stimmen

- Zum Kassenwart wurde gewählt

..... mit Stimmen

8. Wahl der Kassenprüfer und ggf. der Vertreter in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen

.....
.....
.....
.....
.....

9. Bemerkungen

.....
.....

Unterzeichnung des Protokolls

.....
(Potokollführer)

.....
(Versammlungsleiter)

Wahlvorschlag

Wahlversammlung am: _____

Wahlgang

Wahl des _____

Wahlvorschlag Name des Kandidaten		Wahlvorschlag.angen.	Wahlvorschlag.abgel.	Persönlich anwesend	Schriftl. Zustimmung	Ja - Stimmen	Nein - Stimmen	Enthaltungen	Ungültige Stimmen	Wahl angenommen.
Name	Vorname									